

MARKT & SERVICE

Spartipp

Gesundheitsausgaben geltend machen

Kosten für Zahnersatz, Brillen, Kuren oder Zuzahlungen zu Rezepten können als außergewöhnliche Belastungen bei der Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden. Das gelte jedoch nur, wenn die zumutbare Eigenbelastung überschritten werde, erklärt der Bund der Steuerzahler. Die Höhe dieser Eigenbelas-



tung ist bei jedem Steuerzahler unterschiedlich. Sie richtet sich nach der Höhe des Einkommens, dem Familienstand und der Anzahl der Kinder.

Bei einer Familie mit drei Kindern und einem Gesamteinkommen von 40 000 Euro im Jahr liege der zumutbare Eigenanteil bei 400 Euro, gibt der Steuerzahlerbund ein Beispiel. Kosten, die über diesem Betrag liegen, werden vom Finanzamt berücksichtigt. Verbraucher sollten daher ihre Gesundheitsausgaben aus diesem Jahr zusammenrechnen. Liegen die Ausgaben knapp unter dem Eigenanteil, könne etwa eine neue Brille noch in diesem Jahr angeschafft und das Finanzamt so an den Gesamtkosten beteiligt werden. Wer die Belastungsgrenze in keinem Fall mehr erreicht, könne die Ausgaben aber auch in den Januar verschieben, um im kommenden Jahr die zumutbare Eigenbelastung zu erreichen.

tmt

Ratgeber Gesundheit

Das hilft bei Gicht: Menschen mit Gicht sollten möglichst auf Fleisch, Fisch und Fleischbrühe verzichten. Außerdem können sie ihre Beschwerden lindern, indem sie täglich mindestens zwei Liter trinken, rät Stefan Schewe von der Deutschen Rheuma-Liga in Bonn. Alkohol ist jedoch tabu. Statt zu Fleisch können sie zu Gemüse, Obst, Reis, Kartoffeln oder Nudeln greifen. Auch Milch und Milchprodukte seien ideal, da diese den Harnsäurespiegel senken. Diesen Effekt habe auch Sport – daher sollten sich Betroffene regelmäßig bewegen.

Gicht ist laut Schewe eine Stoffwechselerkrankung, bei der zu viel Harnsäure im Blut gebildet und nicht ausreichend über die Nieren ausgeschieden wird. Harnsäuresalz-Kristalle setzen sich in Gelenken oder Nieren fest. Dies führe zu arthritisähnlichen Schmerzen, langfristig könnten Knochen zerstört oder Gelenke deformiert werden.

Rund zwei Prozent der Menschen sind nach Angaben der Deutschen Gesellschaft für Rheumatologie in Deutschland an Gicht erkrankt.

Bei Selbstmedikation gut informieren: Patienten sollten sich bei frei verkäuflichen Medikamenten nicht blind auf die Empfehlung des Apothekers verlassen. Sinnvoll sei, Fragen wie »Warum gerade dieses Arzneimittel und kein anderes?« und »Verträgt es sich mit meinen anderen Medikamenten?« zu stellen, rät die Landesapo-

thekerkammer Hessen. Außerdem erkundigen sich Patienten am besten danach, wie lange sie das Mittel nehmen dürfen, welche Nebenwirkungen es gibt und ob es abhängig machen kann.

Da eine Selbstbehandlung mit rezeptfreien Arzneien auch Grenzen hat, empfiehlt es sich, unbedingt zu fragen, bis wann eine Besserung eingetreten sein muss. Kommt diese nicht, ist ein Gang zum Arzt angezeigt. Immer zum Arzt sollten kranke Kinder, betont die Kammer. Das gilt auch für Menschen mit anhaltendem Fieber oder Durchfall, der trotz Medikation länger als zwei Tage dauert.

Kinder nur einmal am Tag naschen lassen: Die Süßigkeiten im Nikolausstiefel oder die Plätzchen zwischendurch bedeuten für Kinderzähne Stress pur. Um Zahnschäden zu vermeiden, sollten Eltern darauf achten, dass die Naschereien nicht über den ganzen Tag verteilt gegessen werden, rät die Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein in Düsseldorf. Besser sei es, einmal am Tag zu naschen. So werden die Zähne nicht immer wieder von Neuem mit Zucker umspült.

Nach dem Naschen sollten Kinder eine halbe Stunde Pause einlegen, bevor sie ihre Zähne putzen. Sonst wird der Zahnschmelz beim Putzen angegriffen. Wollen Eltern zahnfremdliche Alternativen verschenken, sind Obst und Nüsse oder kleinere Spielsachen eine gute Wahl. **tmr**



Wenn das neue Jahr mit einem Feuerwerk begrüßt wird, kann es für Ansprüche aus dem Jahr 2008 zu spät sein. Es empfiehlt sich daher, in den nächsten Wochen alle Unterlagen genau zu prüfen oder vom Fachmann prüfen zu lassen.

Stichtag 31. Dezember 2011: Lassen Sie Ihre »alten« Ansprüche nicht verfallen!

Wenn aus dem Jahr 2008 noch »Rechnungen offen sind«

Der Dezember, der Advent, gilt als die besinnlich Zeit, in der die Menschen zur Ruhe kommen sollen. Nach dem Weihnachtsfest wird bald darauf das alte Jahr verabschiedet und das neue begrüßt und dann könnte es leider für manche Forderungen zu spät sein. Bei allen schönen familiären Festen und dem gemütlichen Beisammensein sollte gerade jetzt, rechtzeitig vor dem 31. Dezember, auch geprüft werden, ob man noch Ansprüche oder Forderungen hat, die mit dem Ablauf des 31. 12. 2011 verjähren. Eine solche Prüfung sollte möglichst durch einen Rechtsanwalt vorgenommen werden, damit für Sie rechtsicher feststeht, ob Eile geboten ist. Denn für die Inhaber solcher Ansprüche oder Forderungen gilt: sind die Ansprüche verjährt kann man sie nicht mehr durchsetzen.

Folgen der Verjährung: Der Anspruch besteht selbstverständlich fort, ihm steht jedoch die Einrede der Verjährung entgegen. Man hat also weiterhin einen Anspruch, aus diesem kann man aber »kein Kapital mehr schlagen«. Der Anspruch ist also im Grunde genommen »wertlos«.

Wann beginnt die Verjährung? Die meisten Ansprüche unterliegen einer dreijährigen Verjährungsfrist. Hier ist jedoch eine Besonderheit zu beachten, denn das Gesetz sieht vor, dass Ansprüche innerhalb von drei Jahren ab Entstehen und mit Kenntnis oder verschuldeter Unkenntnis des Anspruchsinhabers verjähren. Konkret: Wenn Sie einen Anspruch haben, jedoch nicht wissen und nicht hätten wissen müssen, dass ein solcher Anspruch besteht, so beginnt die Verjährungsfrist nicht zu laufen.

Weiter ist zu beachten, dass die Dreijahresfrist nicht taggenau berechnet wird. Ist der Anspruch also irgendwann im Jahr 2008 entstanden, so sind die drei Jahre nicht ab dem Tag des Entstehens des Anspruches zu rechnen, sondern erst ab dem 1. 1. 2009. Somit verjährt der Anspruch, wie oben bereits erwähnt, am 31. Dezember 2011. Die sich aus der Verjährung ergebenden Folgen wurden bereits erläutert.

Was ist 2011 besonders? Mit dem diesjährigen 31. Dezember ist eine Besonderheit verbunden. So verjähren an diesem Tag auch einige Ansprüche aufgrund von im



Autor Sebastian Winter gehört zum Anwälte-Team der Offenburger Kanzlei easy anwalt.

Gesetz verankerten Höchstfristen. Nach dieser Regelung verjährten Ansprüche – unabhängig von dem Kenntnis des Anspruchsinhabers – spätestens nach zehn Jahren. Hiervon betroffen sind, aufgrund der Neuregelung des Schuldrechts im Jahr 2002, auch Ansprüche, die früher einer 30-jährigen Verjährungsfrist unterlegen haben. So gehen mit Ablauf des 31. 12. 2011 gegebenenfalls bestehende Schadenersatzansprüche aufgrund von Falschberatungen in Bezug auf Kapitalanlagen verloren. Ansprüche dieser Art sollten daher noch vor dem Fristablauf geprüft werden.

■ Welche Ansprüche verfallen am 31. 12. 2011?

Im Folgenden finden Sie eine kleine Auswahl mit den Ansprü-

chen/Forderungen die Ende dieses Jahres verjähren.

- **arbeitsrechtliche Ansprüche:**
 - Zahlungen für geleistete Arbeit.
 - Zahlungen auf sogenannten Verzugslohn (siehe Infobox).
 - Zahlungen in Folge von Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.
 - Erteilung eines Arbeitszeugnisses.
 - Rückzahlungsansprüche wegen versehentlicher Überbezahlungen.
 - Rückzahlungen eingeräumter Vorschüsse.
 - Rückzahlungen gewährter Zuwendungen.

Speziell bei arbeitsrechtlichen Ansprüchen müssen die oft in den Arbeits- oder Tarifverträgen vorgesehenen Ausschlussklauseln beachtet werden. Durch diese wird der Zeitraum für die Geltendmachung von Ansprüchen oft deutlich verkürzt.

- kaufvertragliche Ansprüche:
 - Anspruch auf Kaufpreiszahlung.
 - werkvertragliche Ansprüche.
 - Anspruch auf Ausgleich von Rechnungen aus 2008.

Wichtiger Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die vorstehende Auswahl nur punktuell Beispiele aufführt und keineswegs den Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

- **Fazit:** Sind Sie sich bei einzelnen Ihnen zustehenden Ansprüchen/ Forderungen nicht sicher, ob diese mit Ablauf des 31. 12. 2011 verjähren, so kontaktieren Sie in jedem Fall einen Rechtsanwalt. Gerne stehen wir Ihnen bei der Prüfung Ihrer Ansprüche und auch bei der anschließenden Durchsetzung zur Seite.

STICHWORT

Was ist Verzugslohn?

Arbeitnehmer können auch ohne Arbeitsleistung ihre vereinbarte Vergütung verlangen, wenn sich der Arbeitgeber im Annahmeverzug befindet. So steht es in § 615 Satz 1 BGB. Der Annahmeverzug tritt ein, wenn Ihr Arbeitgeber die ihm angebotene Leistung nicht annimmt.

Heißt: In der Firma fällt für den Mitarbeiter keine Arbeit an. Trotzdem hat der Arbeitgeber Lohn zu zahlen. Wichtig: Der Mitarbeiter muss die Arbeitsleistung angeboten haben. Das heißt, die Arbeit muss im Betrieb angetreten werden,

Der Arbeitgeber muss von der Arbeitsbereitschaft wissen.

Der Anspruch auf Verzugslohn besteht auch im Falle einer Kündigung, wenn eine Kündigungsschutzklage eingereicht wurde. Entscheidet das Arbeitsgericht zum Beispiel drei Monate später, dass die Kündigung rechtswidrig war, so hat der Arbeitgeber den Lohn für diese drei Monate nachzahlen, obwohl der Mitarbeiter nicht gearbeitet hat. In diesem Fall ist das Arbeitsangebot des Mitarbeiters entbehrlich.

(Quelle: www.arbeitsrecht.org)